

XI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1885



über die

Pensionirung

der

Staatlichen Beamten, Unterbeamten

und

Diener.

Mit Erläuterungen, Anmerkungen und Parallelstellen

bearbeitet von

Peter Frik,

Assessor des Pesther k. u. k. Handelsstandes u. Concipist der Budapester Handels- u. Gewerbekammer.



Preis 50 fr.

Budapest, 1885.

Verlag von Moriz Ráth.

(Károlyi'sches Palais.)

Ein vollständiges Exemplar der Landes-Gesetze 1867—1884 in deutscher Sprache (17 Bände mit schönem großen Druck) ist statt dem Ladenpreis 38 fl. zu dem höchst billigen herabgesetzten Preis von 21 fl. zu beziehen.

XI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1885

über die Pensionirung der staatlichen Beamten, Unterbeamten und Diener.

(Sanctionirt am 13. Mai 1885. — Kundgemacht im „Országos Törvénytar“ am 17. Mai 1885.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die von Sr. Majestät, sowie von den königl. ungarischen Ministern und anderen Staatsbehörden oder Aemtern mit ständigem Gehalte in systemisirten Stellen verwendeten staatlichen Beamten, Unterbeamten und Diener haben in dem Falle, wenn sie aus dem Dienstverbande scheiden und die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, auf eine ständige Versorgung oder ein für alle Mal auf eine Abfertigung Anspruch.

Das Pensionswesen der ungarischen Staatsangestellten war bis zur Schaffung des gegenwärtigen Gesetzes systematisch und gesetzlich nicht geregelt. Die Vorschriften, welche (abgesehen von einigen neueren Specialgesetzen) in dieser Beziehung bisher zur Richtschnur dienten, beruhten theils auf den allerhöchsten Verordnungen vom 30. November 1771, 26. März 1781 und 9. December 1866, theils auf den aus Anlaß concreter Fälle erlassenen Entscheidungen. Diese Vorschriften waren jedoch so lückenhaft, daß es in den meisten Fällen bloß auf Grund von Analogien, Interpretationen und Gnadenacten ermöglicht war, die vorkommenden billigen Ansprüche zu befriedigen.

Ein Hauptmangel des bisherigen Systems lag in der Berechnung der Pensionsbezüge nach Quinquennien, da zur Ausgleichung der hieraus erwachsenden Unbilligkeiten allzu oft an die Gnade Sr. Majestät appellirt werden mußte. Dies hatte eine ungebührende Vermehrung der Gnadengehalte zur Folge, welche einerseits mit dem Principe einer gerechten Würdigung der Versorgungsansprüche nicht im Einklange standen und dennoch eine finanzielle Belastung involvirten, und andererseits das Pensionswesen zum Theile der versaffungsmäßigen Controlle entzogen. Schließlich hatten die meritorischen Bestim-